

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung).

Unzulässigkeit der Verbreitung von an sich wahren Behauptungen über das persönliche Leben des Wettbewerbers. Zwei Unternehmungen standen in scharfem Wettbewerb auf dem Gebiete der Anlagen von Kanalisation, Abwasserreinigung u. dgl. Beide bewarben sich um einen kommunalen Auftrag, wobei die Partei A, um die Erteilung des Auftrags an die Partei B zu verhindern, dem Bürgermeister, den Mitgliedern des Magistrats und sämtlichen Stadtverordneten ein Rundschreiben zukommen ließ, worin ein Mitinhaber der Partei B als Anhänger der Separatistenführer Dörten und Matthes bezeichnet wird. (Die Angelegenheit spielte im Rheinland.) Die Partei B klagte auf Unterlassung dieser Behauptung und Ersatz des entstandenen Schadens.

Alle drei Instanzen haben im wesentlichen nach dem Klageantrag erkannt. Das Reichsgericht hebt besonders hervor, daß der Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch begründet ist, ohne daß es darauf ankommt, ob die beanstandeten Behauptungen der Wahrheit entsprechen oder nicht, „denn selbst wenn sie wahr wären, wäre das Verhalten der Beklagten sittenwidrig, da . . . auch die Behauptung und Verbreitung wahrer ehrverletzender Mitteilungen aus dem Vorleben des Wettbewerbers zu Wettbewerbszwecken dann gegen § 1 UWG. verstößt, wenn sie wie hier außerhalb des Wettbewerbsgegenstandes liegen, also wettbewerbsfremd sind und offensichtlich aus Gehässigkeit vorgebracht werden“. (Reichsgericht vom 14. Juni 1932. Markenschutz u. Wettbewerb 1932, S. 455.) *R. Cohn. [GVE. 91.]*

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Einspruchsfrist. Das Institut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in das Verfahren vor dem Reichspatentamt analog zu den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung eingeführt worden. Seine Anwendung setzt voraus, daß eine Frist durch unabwendbaren Zufall versäumt wurde, deren Versäumung nach gesetzlicher Vorschrift einen Rechtsnachteil zur Folge hat.

Die Rechtsprechung des Reichspatentamtes geht dahin, daß in der Versäumung der Möglichkeit, gegen eine Patentanmeldung wegen Neuheitsmangels, Vorpatentierung oder der sonstigen Gründe des § 1 des Patentgesetzes Einspruch zu erheben, kein Rechtsnachteil zu erblicken ist, da das Recht auf Beteiligung am Prüfungsverfahren keine Rechtsposition sei, die schon vor der Einspruchseinlegung vorhanden ist. Zudem werde ein Rechtsnachteil deswegen nicht geschaffen, weil das Nichtigkeitsverfahren nach Erteilung des Patentes offenstehe. Dieser Standpunkt ist zuletzt in mehreren fast gleichlautenden Entscheidungen des Jahres 1930 niedergelegt worden (vgl. z. B. Blatt für Patent, Muster- und Zeichenwesen 1930, S. 202).

Im Gegensatz dazu steht der Einspruch aus § 3 Abs. 2 des Patentgesetzes, d. h. wegen widerrechtlicher Entnahme. Hier macht der Einsprechende ein persönliches Recht geltend und geht, wenn ihm die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand trotz Vorliegens eines unabwendbaren Zufalls verwehrt wird, der Möglichkeit verlustig, von dem Recht Gebrauch zu machen, die Erfindung seinerseits anzumelden mit dem Antrag, als Tag seiner Anmeldung den Tag vor der Bekanntmachung der früheren Anmeldung festzusetzen. (Beschwerdeabteilung II vom 4. Juni 1932. Blatt für Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 196.) *R. Cohn. [GVE. 74.]*

Über die Beurteilung der Verwechselbarkeit von Warenzeichen. Bei der Beurteilung der Verwechselbarkeit von Warenzeichen spielte bisher der Anfangsbuchstabe eine große Rolle. Waren die Anfangsbuchstaben verschiedener Zeichen nicht identisch, so war das schon eine starke Vermutung gegen die Übereinstimmung. Die neuere Rechtsprechung neigt indessen mehr dazu, der Übereinstimmung der Vokale Gewicht

beizumessen. Sind diese gleich, so werden die Wörter auch dann als verwechselbar angesehen, wenn sie verschiedene Anfangsbuchstaben besitzen.

Es wurden daher die Worte „Colubral“ und „Tolubal“ für pharmazeutische Waren für verwechselbar erklärt. (Beschwerdeabteilung vom 7. Juli 1932. Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 202.) *R. Cohn. [GVE. 78.]*

Änderungen des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes. Das preußische Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77), das bereits durch Gesetz vom 22. Februar 1932 (GS. S. 101) geändert wurde, hat jetzt durch § 33 der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 1. September 1932 (GS. S. 283) weitere Änderungen erfahren (vgl. Angew. Chem. 45, 353 [1932]). *Merres. [GVE. 85.]*

Für die weitere Erforschung der Gefahren der Förderung von Ferrosilicium wurden von den Sachverständigen verschiedener Länder, die unter dem Vorsitz des deutschen Delegierten tagten, Richtlinien aufgestellt. Vor allem soll festgestellt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen sowie in welchen Mengen Legierungen mit 70 und mehr Prozent Silicium Phosphorwasserstoff abgeben können. Dann ist zu prüfen, ob die Gefährlichkeit des Ferrosiliciums durch Lagerung an der Luft vor dem Transport vermindert wird. Schließlich soll ein leicht anwendbares Reagens gesucht werden zum Nachweis von Phosphorwasserstoff in geschlossenen Räumen, sobald seine Dichte die zulässige Höchstmenge erreicht. Diese Arbeiten werden in Deutschland, der Schweiz, den Niederlanden und Frankreich fortgesetzt.

In den Niederlanden ist ein Verfahren ausgearbeitet worden, nach dem sich auf Grund des Röntgenbildes der Siliciumgehalt einer Legierung bis zu etwa 3% ermitteln läßt. Ferner haben die deutschen und norwegischen Fabrikanten sich damit einverstanden erklärt, daß alle Proben eines Warenteils eine der Kennlichmachung entsprechende Zusammensetzung haben sollen, jedoch mit einem Spielraum von 3% nach oben und unten für den Typ von 45%. Für Legierungen mit etwa 70% Siliciumgehalt verlangt Norwegen einen Spielraum von 4%.

Die Förderung von Ferrosilicium wird, seitdem auf ihre Gefahren aufmerksam gemacht wurde, mit großer Sorgfalt ausgeführt.

(Permanentes Komitee des Internationalen Gesundheitsamts zu Paris. Auszug aus einem Bericht über die im April und Mai 1932 abgehaltene außerordentliche Tagung — Bulletin mensuel de l'Office International d'Hygiène publique 1932, S. 891 ff.)

Merres. [GVE. 97.]

Verordnung über den Handel mit Kernseifen vom 28. September 1932 (Reichsgesetzbl. I, S. 489). Als Kernseifen dürfen im Handel nur solche reinen Seifen bezeichnet werden, die auf Unterlauge oder Leimniederschlag gesotten und aus ihren Lösungen ausgeschieden sind. Kernseifen müssen im frischen Zustand mindestens 60% Fettsäuren in Hydraten enthalten. Ein Harzsäuregehalt wird dem Fettsäuregehalt gleichgestellt. — Die Verordnung tritt am 1. Januar 1933 in Kraft. *Merres. [GVE. 86.]*

Händereinigung bei Herstellung und Verwendung von Farben. Ein diesbezügliches Merkblatt zur Verhütung von Hauterkrankungen, in welchem Art der Händereinigung sowie richtige Wahl und Anwendung von Entfernungsmitteln besprochen werden, wurde vom Reichsgesundheitsamt und der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene herausgegeben¹⁾. *Merres. [GVE. 98.]*

¹⁾ Bezug durch den Verlag Julius Springer, Berlin.

Gestorben ist: Geh. Kommerzienrat Dr. phil., Dr. med. h. c. W. Merck¹⁾, ältester Mitinhaber und Seniorchef der Chem. Fabrik E. Merck, Darmstadt, am 15. Dezember im Alter von 71 Jahren. — Dr. A. Schäarschmidt, a. o. Prof am Technisch-chemischen Institut der Technischen Hochschule Berlin, während der Weihnachtsfeiertage im Erzgebirge im Alter von 49 Jahren.

¹⁾ Vgl. Todesanzeige S. 806.

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

Dr. Dr.-Ing. e. h. A. Berliner, Herausgeber der Zeitschrift „Die Naturwissenschaften“ feierte am 26. Dezember seinen 70. Geburtstag. Aus diesem Anlaß brachten „Die Naturwissenschaften“ ein Festheft heraus.

Prof. Dr. O. Diels, Direktor des chemischen Instituts der Universität Kiel, erhielt einen Ruf als o. Prof. an die Technische Hochschule, Berlin-Charlottenburg.

Ausland: Prof. Dr. V. F. Hess, Innsbruck, wurde der Ernst-Abbe-Gedächtnispreis der Carl-Zeiss-Stiftung und die damit verbundene Abbe-Medaille „für seine Entdeckung der kosmischen Strahlen“ zuerkannt.

NEUE BUCHER

(Zu beziehen, soweit im Buchhandel erschienen, durch Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 35, Corneliusstr. 3.)

Lehrbuch der Metallkunde. Chemie und Physik der Metalle und ihrer Legierungen. Von Gustav Tammann, Göttingen. 4., erweiterte Auflage mit 536 Seiten, 385 Abbildungen im Text. Verlag Leopold Voß, Leipzig 1932. Preis geh. RM. 48,—, geb. RM. 49,50.

Die vierte, erweiterte Auflage ist unter dem neuen Titel „Lehrbuch der Metallkunde“ erschienen und behandelt eingehend nicht nur die Metallographie der metallischen Werkstoffe, sondern darüber hinaus die physikalischen und chemischen Eigenschaften der Metalle und ihrer Legierungen und damit die Grundlage der Herstellung und Bearbeitung der metallischen Stoffe. Die aus der dritten Auflage übernommenen Abschnitte sind entsprechend dem heutigen Stande der metallkundlichen Forschung entsprechend ergänzt oder neu bearbeitet worden. Die Ergebnisse der Röntgenanalyse förderten genauere Kenntnisse der für die Kaltbearbeitung grundlegenden Vorgänge des Reckens und Walzens zutage und sind daher in den betreffenden Abschnitten weitestgehend berücksichtigt worden. Dadurch erfuhrn die Abschnitte über die Vorgänge bei der Kaltbearbeitung und die damit verbundenen Eigenschaftsänderungen sowie das Gebiet der Rekristallisation und Kristallitenerholung eine wesentliche Erweiterung. Die ursprüngliche Gliederung nach Ein-, Zwei- und Dreistoffsystemen ist in den Grundzügen beibehalten, während die neuen Erkenntnisse bei den einzelnen Systemen aufgenommen wurden, wie z. B. bei den Zweitstoffsystemen die für die Technik heute so wichtige Frage der Vergütung eingehend behandelt wird. Eine übersichtliche Zusammenstellung aller bisher bekannten Systeme, ergänzt nach

dem heutigen Stande der Wissenschaft, ermöglicht dem Leser einen raschen Überblick über das große Gebiet der Legierungen. Wie bei den bisherigen Auflagen, findet man auch in der neuen Auflage vornehmlich die umfangreichen und weitverzweigten Arbeiten des Verfassers wiedergegeben.

Das Buch stellt eine wertvolle Bereicherung der metallkundlichen Literatur dar und kann jedem Fachmann zum Studium empfohlen werden. *Nießner.* [BB. 190.]

Kitte und Klebstoffe. Eine zusammenfassende Zusammenstellung neuzeitlicher Vorschriften für Kitte und Klebstoffe. Von Alfons Tede, Berlin. 154 Seiten. Verlag für chemische Industrie H. Ziołkowsky G. m. b. H., Augsburg 1932. Geh. RM. 3,50.

Es handelt sich um eine alphabetisch geordnete Zusammenstellung von Rezepten für das Kitten und Kleben der verschiedensten Stoffe. Die Einteilung erfolgt nach der Anwendung, d. h. nach den zu verbindenden Substraten. So findet man „Aquariumkitte“ zum Einkitten von Glasscheiben in Aquarien, „Bartklebstoffe“ zum Befestigen von Bärten zu Theaterraufführungen, „Faßdichtungskitte“, „Schnellverschlußkitte für Zahnärzte“ usw., und so ist für jeden vorkommenden Bedarf vielfach gesorgt. Nicht immer allerdings sind die gebotenen Rezepte, soweit sie das Erfahrungsgebiet des Referenten betreffen, von Wert. Aber neben diesen Nieten ist auch viel Brauchbares enthalten, so daß das wohlfeile, anspruchslose Büchlein empfohlen werden kann. *O. Gerngross.* [BB. 202.]

VEREIN DEUTSCHER CHEMIKER

MITTEILUNGEN DER GESCHÄFTSSTELLE

Hilfskasse des V. d. Ch.

Es gingen folgende Zuwendungen ein:

100,— RM. aus einer Vergleichssache,
200,— RM. Bezirksverein Sachsen und Anhalt,
100,— RM. Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff A.-G.,
12,— RM. aus Autoren-Honoraren.

Am 15. Dezember 1932 ist der älteste Mitinhaber und Seniorchef meiner Firma

Geheimer Kommerzienrat Dr. phil., Dr. med. h. c.

WILLY MERCK

unerwartet aus diesem Leben geschieden.

Mit Dr. Willy Merck ist der Letzte einer Inhabergeneration dahingegangen, unter deren Führung sich die großindustrielle Entwicklung der Firma vollzogen hat. An dieser, auch durch die Errichtung der neuen Fabrikanlagen gekennzeichneten Entwicklung hat der Verstorbene hervorragenden Anteil gehabt. Ueber drei Jahrzehnte hindurch lag die Gesamtleitung der Fabrikbetriebe wie auch der wissenschaftlichen Einrichtungen in seinen Händen. Als er im Jahre 1926 auf eine 40jährige Tätigkeit in der Firma zurückblicken konnte, durfte er das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, die Fabrikation auf eine den geschäftlichen Erfolg verbürgende Höhe gebracht und den von seinen Vorfahren begründeten Ruf der Merck'schen Fabrik als einer ernsthaften Stätte pharmazeutisch-chemischer Arbeit nicht nur bewahrt, sondern vermehrt zu haben.

Die Erinnerung an dieses große Verdienst lebendig zu erhalten, wird der Firma allzeit tiefempfundene Pflicht sein.

Darmstadt, den 16. Dezember 1932.

E. MERCK